

HAUSORDNUNG

Sehr geehrte*r Besucher*in,
wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Museum und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn möchten wir Sie auf unsere Hausordnung aufmerksam machen.

ZIEL UND ZWECK DER HAUSORDNUNG

Um den Interessen der Besucher*innen gerecht zu werden und um den Museumsbesuch in ruhiger, ungestörter und sicherer Atmosphäre genießen zu können, sowie die Sicherheit der Kunstwerke und des denkmalgeschützten Gebäudes zu gewährleisten, ist die Einhaltung gewisser Regeln unumgänglich. Die Hausordnung ist für alle Gäste und Kunden verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen Sie unsere Hausordnung und Regelungen an und akzeptieren diese.

MUSEUMSBESUCHER*INNEN

- 1) Wir freuen uns über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- 2) Das Museum behält sich das Recht vor, folgende Personen den Zutritt zum Museum zu verwehren bzw. diese zum Verlassen des Hauses aufzufordern:
 - Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen;
 - Personen, die Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden zeigen;
 - Personen, die mit einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit behaftet sind;
 - Personen, die durch ihr Verhalten den Museumsbetrieb stören;
 - Alkoholisierte Personen;
 - Personen, die Waffen (laut Waffengesetz) oder gefährliche Gegenstände mit sich führen; sowie
 - Personen ohne Kleidung und/oder Schuhe.

Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

- 3) Eltern bzw. erwachsene Begleiter*innen sind für das Verhalten der von ihnen begleiteten Minderjährigen verantwortlich.
- 4) Ebenso sind Gruppenleiter*innen für das Verhalten der von ihnen geführten Personen verantwortlich.
- 5) Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nicht allein in den Ausstellungsräumen aufhalten. Sie haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt zum Museumsgebäude.
- 6) Das Museum verfügt über einen ebenen Zugang und Aufzüge im Haus. Menschen mit besonderen Bedürfnissen unterstützen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten. Wir übernehmen aber keine Haftung für etwaige Nachteile.

EINTRITTSPREISE UND ÖFFNUNGSZEITEN

- 7) Öffnungszeiten und Eintrittspreise geben wir bei der Kassa sowie auf unserer Website bekannt. Aus Änderungen der Öffnungszeiten können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
- 8) Bitte bezahlen Sie, wenn möglich, bargeldlos mittels Bankomat- oder Kreditkarte.
- 9) Der Erwerb einer Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Museum. Die Eintrittskarte ist während des Besuches auf Ersuchen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.
- 10) Die Anzahl an Besucher*innen im Museum, in den Ausstellungsräumen oder einzelnen Sälen und in den Aufzügen ist beschränkt. Es kann wegen des Erreichens der Kapazitätsgrenzen zur zeitweiligen Schließung von einzelnen Sälen, Ausstellungen oder des gesamten Museums kommen.
- 11) Belvedere darf Ausstellungsräume oder einzelne Säle aus Sicherheitsgründen oder während eines Ausstellungsumbaus schließen, ohne dass dies Einfluss auf das Eintrittsgeld hat.
- 12) Der Eintrittspreis kann nach Eintritt in das Museum nicht mehr erstattet werden.
- 13) Das für Führungen zu leistende Entgelt kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Führungsbeginn versäumt wurde.
- 14) Der Besuch des Oberen Belvedere und/oder Unteren Belvedere ist nur mit der Buchung eines Time-Slots/fixen Zutrittszeit möglich, die auf Ihrem Ticket vermerkt ist. Der Besuch des Belvedere 21 ist nur an dem ausgewählten Kalendertag möglich. Besitzer*innen einer Jahreskarte, Karte der Freunde des Belvedere, Bundesmuseen-Card, ICOM Membership Card, eines Vienna Pass oder Flexi Pass, die einen gültigen Ausweis vorweisen benötigen vorab kein Time-Slot-Ticket.
- 14a) Bei Kombitickets erfolgt eine Time-Slot-Buchung für das Obere Belvedere, die anderen Standorte (Unteres Belvedere und/oder Belvedere 21) können am gleichen Kalendertag besucht werden.

ABLEGEN DER Garderobe

- 15) Das Betreten der Ausstellungsräume mit Überbekleidung, Gegenständen ab einer Abmessung von 36 x 22 x 35 cm (b x t x h) oder sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Schirmen, nicht medizinisch begründeten Gehbehelfen, Rucksäcken, Reise- oder Sporttaschen und größeren (Hand-)Taschen, ist nicht gestattet. Solche Gegenstände sind kostenlos an der Garderobe abzugeben oder in den Schließfächern (soweit verfügbar) zu deponieren. Belvedere behält sich vor, dass gegebenenfalls auch kleinere Taschen abgegeben werden müssen sowie in Taschen jeder Größe eine Sichtkontrolle auf gefährliche und/oder in der Hausordnung verbotene Gegenstände durch Mitarbeiter*innen des Belvedere durchzuführen. Zulässige Taschen sind vor dem Körper bzw. seitlich über der Schulter zu tragen.
- 16) Die kostenlosen Schließfächer (soweit verfügbar) stehen während der Öffnungszeiten im 1. UG zur Verfügung. Die Aufbewahrung von Koffern ist nicht möglich. Bei Schlüsselverlust oder -beschädigung werden EUR 80,- für den Zylinderersatz eingehoben.
- 17) Das Museum übernimmt keine Haftung für Schäden an und Verluste von in der Garderobe hinterlegten Kleidungsstücken, Gegenständen, Wertsachen, Geldbeträgen etc. Wertgegenstände dürfen daher ausschließlich in den Schließfächern aufbewahrt werden. Schäden sind dessen ungeachtet unverzüglich zu melden.
- 18) Fundgegenstände werden an der Garderobe, wertvolle Gegenstände in der Sicherheitszentrale hinterlegt. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem Fundamt übergeben.
- 19) Die Mitnahme von Fahrrädern, Scootern und dergleichen in das Museum ist verboten. Ebenso ist das Mitnehmen von helium- oder ballongasgefüllten Luftballons bzw. Gasflaschen in das Museum nicht erlaubt.

VERHALTEN IN DEN AUSSTELLUNGSRÄUMLICHKEITEN

- 20) Besucher*innen haben Gebäude, Räume und Exponate sowie Grundstück und Inventar mit größtmöglicher Sorgfalt zu benützen und jede Verschmutzung zu unterlassen. Wahrnehmungen von infrastrukturellen Mängeln und Schäden sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

- 21) Exponate dürfen nicht berührt oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Es sollte vielmehr der erforderliche Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zu den Kunstwerken eingehalten werden. Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten.
- 22) In den Museumsräumen ist das Mitführen und Konsumieren von Nahrungsmitteln und Getränken nicht gestattet.
- 23) In den Ausstellungsräumlichkeiten soll weder telefoniert noch laut gesprochen werden.
- 24) Im gesamten Museum ist das Rauchen – auch mit E-Zigaretten – verboten.
- 25) Tiere (ausgenommen zertifizierte Assistenzhunde) dürfen in die Museumsräume nicht mitgenommen werden. Besucher*innen haben den entsprechenden Ausweis beim Besuch vorzuweisen.
- 26) Gruppenführungen durch externe Personen bis max. 25 Personen plus Guide sind bis auf Widerruf gestattet. Dabei ist auf andere Besucher*innen und Gruppen Rücksicht zu nehmen, vor allem im Hinblick auf die Lautstärke und Verweildauer in der Nähe von Kunstwerken. Vorbehaltlich etwaiger abweichender Regelungen im Rahmen von Sonderöffnungszeiten und Veranstaltungen.

FOTOGRAFIEREN

- 27) Das Fotografieren und Filmen ist ausschließlich für private, nicht kommerzielle Zwecke und ohne Blitz, Stativ oder Selfie-Stick in den Ausstellungsräumen gestattet, solange der Schutz der anderen Besucher*innen und der Mitarbeiter*innen sowie die Sicherheit der Kunstwerke gewährleistet wird und ein Mindestabstand von 1 Meter zu den Kunstwerken eingehalten wird. Ausdrücklich ausgenommen sind mit einem Fotografierverbot gekennzeichnete Räume, Sonderausstellungen oder einzelne Kunstwerke. Das Fotografieren fremder Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ist ausdrücklich untersagt.
- 28) Zu wissenschaftlichen oder journalistischen Zwecken kann eine temporäre Ausnahme von diesem Verbot bei der Presseabteilung beantragt werden.

SICHERHEIT IN DEN AUSSTELLUNGSRÄUMLICHKEITEN

- 29) Die Ausstellungsräume werden aus Sicherheitsgründen mittels Kameras überwacht. Belvedere darf diese Aufzeichnungen an Behörden oder Gerichte über deren Aufforderung weitergeben.
- 30) Ausgänge, Stiegen, Durchgänge und Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten. Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen.
- 31) Strafbare Handlungen oder begründeter Verdacht auf diese sind dem Aufsichts- oder Sicherheitspersonal unverzüglich zu melden.
- 32) Im Falle eines akustischen Alarms wenden Sie sich bitte an das Aufsichtspersonal. Das Benutzen der Aufzüge ist in einem solchen Fall verboten.
- 33) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann durch einen Beauftragten des Museums der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden.
- 34) Belvedere behält sich vor, Besucher*innen ein dauerndes Hausverbot bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Aufsichtspersonals zu erteilen.

Das Museum behält sich vor diese Hausordnung bei Bedarf zu ändern und anzupassen.

7. Februar 2023